

Satzung des MINT-Labs Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MINT-Labs Regensburg“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr nach Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Berufsbildung und Berufsorientierung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, um das Verständnis und das Interesse von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) zu fördern und ihnen den Umgang mit Laboren und Technik näherzubringen. Damit soll Nachwuchs für MINT-affine Berufsbilder gewonnen werden und die Ausbildung und Gewinnung von MINT-Fachkräften für die ostbayerische Wirtschaft und Wissenschaft gefördert werden. Die Chancengleichheit soll gefördert werden. Der regionale Schwerpunkt liegt auf dem Raum Ostbayern.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Ermöglichen eines altersgerechten Erlebens, Ausprobierens und Selbermachens, das den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) und Wissenschaft erleichtert.
 - Durchführung von praxisnahen Kursen zu MINT-Themen. Sie orientieren sich an den Bedarfen und Themen der regionalen Wirtschaft. Erreicht werden soll eine frühzeitige Bindung an die ostbayerische Wirtschaft.
 - Angebote für die Altersgruppen bis zum Berufs- oder Ausbildungseinstieg und für alle Schulformen.
 - Planung, Aufbau und Betrieb eines MINT-Zentrums als Erlebnis- und Lernort in Regensburg. Erhöhung der Sichtbarkeit von bestehenden relevanten Angeboten an Kursen, Aktionen oder Projekten in der Region. Fortbildung von Multiplikator/innen, die in MINT-Bereichen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
 - Weitere zur Verfolgung des Vereinszwecks dienlich erscheinende Maßnahmen.
- (3) Die Angebote und Maßnahmen des Vereins werden in einem jährlichen Programm zusammengefasst, das vom Kuratorium (siehe § 10) mit der Geschäftsstelle erarbeitet und vom Vorstand (§ 8) im Einvernehmen mit dem Kuratorium beschlossen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere gemäß § 52 Abs. 2

Nr. 1 und 7 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung sinnvoll oder notwendig, kann hierfür zusätzlich eine GmbH gegründet werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dasselbe gilt für nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere für Schulen und Behörden, teilrechtsfähige Personen, nichtrechtsfähige Gesellschaften sowie Vereinigungen. Ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Die Mitglieder, die juristische Personen, nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, teilrechtsfähige Personen, nichtrechtsfähige Gesellschaften oder Vereinigungen sind, haben beim Vorstand jeweils mindestens eine/n Vertretungsberechtigte/n schriftlich anzuzeigen, der bzw. die die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, wahrnimmt.
- (2) Eine Mitgliedschaft ist in den folgenden Mitgliederklassen möglich:
 - Unternehmen mit mehr als 7.500 Beschäftigten am Standort Ostbayern
 - Unternehmen mit 1.000 bis 7.499 Beschäftigten am Standort Ostbayern
 - Unternehmen mit 500 bis 999 Beschäftigten am Standort Ostbayern
 - Unternehmen mit 10 bis 499 Beschäftigten am Standort Ostbayern
 - Start-ups oder Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten am Standort Ostbayern
 - Stiftungen
 - Träger & Verbände
 - Hochschulen
 - Gebietskörperschaften
 - weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Vereine

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der schriftlichen Bestätigung erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Für die Mitgliedschaft sind abhängig von der Mitgliederklasse unterschiedliche Jahresbeiträge (Geldbeiträge) zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit ist der Beitrag der Gebietskörperschaften sowie der weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hier ist der Beschluss des Stadtrates, des Kreistages, der Vollversammlung o. Ä. maßgebend, in dem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der Mindestbeitrag für Gebietskörperschaften sowie der weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts beträgt 1.000 Euro.
- (4) Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs können auch Umlagen erhoben werden. Umlagen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die maximale Höhe einer Umlage beträgt das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrags eines Mitglieds. Bei Gebietskörperschaften sowie der weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Beschluss des Stadtrates, des Kreistages, der Vollversammlung o. Ä. maßgebend für die Höhe der Umlage.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Auflösung der Gesellschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft eines Mitglieds, ob sie am ersten Tag des Geschäftsjahres oder im laufenden Geschäftsjahr beginnt, kann frühestens zum Ende des zweiten Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Werden nach § 5 die Mitgliedsbeiträge angehoben oder eine Umlage erhoben, besteht für die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von drei Monaten nach Beschluss dieser höheren Mitgliedsbeiträge oder dieser Erhebung einer Umlage.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§ 9)
3. das Kuratorium (§ 10)

Darüber hinaus können Arbeitsgruppen (§ 11) eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus neun Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein/e Vorsitzende/r
ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
ein/e Schatzmeister/in
ein/e Schriftführer/in
sowie fünf weiteren Mitgliedern. Vorstand kann auch ein Nichtmitglied oder eine juristische Person sein. In diesem Fall ist von der juristischen Person ein/e bevollmächtigte/r Vertreter/in, die/der die Aufgaben des Vorstands für die juristische Person wahrnimmt, zu benennen. Es dürfen maximal drei Nichtmitglieder im Vorstand vertreten sein.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der Stellvertreter/in vertreten, oder durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in oder der/dem Schriftführer/in vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode fort, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand wählt in einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Die Mitgliederklassen haben jeweils das Recht, die folgende Zahl an Vorständen vorzuschlagen:

Mitgliederklasse	Zahl der Vorstände
Unternehmen	3
Gebietskörperschaften	2
Hochschulen	2
Träger & Verbände, Stiftungen, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts	2

Kann aus einer Mitgliederklasse nicht die angegebene Anzahl an Vorständen erreicht/generiert werden, so können insoweit Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern aus anderen Mitgliederklassen gemacht werden.

- (4) Die Gesamtgeschäftsführung obliegt dem Vorstand. Dieser entscheidet, soweit Gesetz und Satzung nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden alleine oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierbei ist die einfache Mehrheit ausreichend, soweit alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilgenommen haben. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Beratung und Entscheidung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin. Die/der Geschäftsführer/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Er/sie leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h) Einstellen und Entlassen von Mitarbeiter/innen

Der Vereinsvorstand übernimmt im Falle einer Gründung einer GmbH die Rolle des Aufsichtsrates der GmbH.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes und aller anderen Funktionsträger ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden. Es können Aufwendungen erstattet werden, die durch die Tätigkeit für den Verein verursacht wurden. Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Sendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Die Einladung muss in Textform nach § 126 b BGB unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.

- (2) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beitragsordnung, Umlagen und sonstige Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Eine Blockwahl ist generell zulässig.
- (7) Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder der Erhebung von Umlagen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Kuratorium

- (1) Zur konzeptionellen Begleitung der Vereinstätigkeit wird ein Kuratorium eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen, fortgesetzte Berufungen sind zulässig. In das Kuratorium können Vertreter der Mitglieder sowie Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind und kein Mitglied des Vereins vertreten. Personen, die in das Kuratorium berufen werden, dürfen nicht gleichzeitig Vorstand des Vereins sein. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Expertise aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik einbringen können. Das Kuratorium hat das Recht, dem Vorstand weitere Personen zur Berufung in das Kuratorium vorzuschlagen. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll zwischen zehn und 25 betragen. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich und mit keiner Honorierung verbunden.

- (3) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Das Kuratorium begleitet die inhaltliche Tätigkeit des Vereins. Insbesondere
 - a) erstellt das Kuratorium einen Vorschlag für das jährliche Programm
 - b) nimmt es einmal jährlich den Bericht des Vorstands zum Programm des Vereins entgegen
 - c) erarbeitet es Konzepte zur Qualitätssicherung und zur strategischen Weiterentwicklung des Bildungsprogramms des Vereins.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Stadt Regensburg, die Universität Regensburg und die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck dienen, zu verwenden haben.
- (4) Im Falle der Überschuldung greifen die Regelungen des Insolvenzverfahrens zum Verein nach den §§ 42 ff. BGB und der Insolvenzordnung.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert oder die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.